

Reglement der IMPLENIA VORSORGE

Gültig ab 1. Juli 2025

ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

Versicherter Lohn	Art. 4
Finanzierung	
• Beiträge	Art. 6
• Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge	Art. 7
Leistungen im Alter	
• Altersrente, Alterskapital	Art. 9
• Kinderrente	Art. 9
Leistungen im Invaliditätsfall	
• Invalidenrente	Art. 10
• Kinderrente	Art. 10
Leistungen im Todesfall	
• Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente	Art. 11
• Waisenrente	Art. 12
• Todesfallkapital	Art. 13
Leistungen im Austrittsfall	Art. 16

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Pensionskasse	von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement geführte Pensionskasse
Firma	Implenia AG und die ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben
Mitarbeiter	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gewerbliche Mitarbeiter, TKP und Wincasa)
Gewerbliche Mitarbeiter	nach Definition Implenia AG
Mitarbeiter TKP	Technisches und kaufmännisches Personal [TKP], das nicht dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe untersteht
Mitarbeiter Wincasa	Personal der Firma Wincasa AG
Versicherte	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter
Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Rücktrittsalter	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer und Frauen
Referenzalter	für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre) 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964
Eingetragene Partnerschaft	im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG); die Eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Aufnahme	5
Art. 3	Gesundheitsprüfung	6
Art. 4	Versicherter Lohn	7
Art. 5	Altersgutschriften und Altersguthaben	8
II.	Finanzierung	10
Art. 6	Beiträge	10
Art. 7	Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge	11
III.	Versicherungsleistungen	12
Art. 8	Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	12
Art. 9	Altersrente, Alterskapital, Kinderrente	12
Art. 10	Invalidenrente, Kinderrente	14
Art. 11	Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente, Kapitalauszahlung	16
Art. 12	Waisenrente	17
Art. 13	Todesfallkapital	17
Art. 14	Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	18
Art. 15	Auszahlungsbestimmungen	19
IV.	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	20
Art. 16	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	20
Art. 17	Weiterversicherung nach Alter 58	20
Art. 18	Höhe der Austrittsleistung	21
Art. 19	Verwendung der Austrittsleistung	21
Art. 20	Unbezahlter Urlaub	21
V.	Besondere Bestimmungen	23
Art. 21	Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	23
Art. 22	Sicherung der Pensionskassenleistungen	24
Art. 23	Auskunfts- und Meldepflicht	24
Art. 23a	Bearbeitung von Personendaten	25
Art. 24	Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	25
Art. 25	Ehescheidung	26
Art. 26	Teilliquidation	28
Art. 27	Unterdeckung	28

VI. Organisation	29
Art. 28 Stiftungsrat	29
Art. 29 Kontrolle	29
VII. Schlussbestimmungen	31
Art. 30 Anwendung und Änderung des Reglements	31
Art. 31 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung	31
Art. 32 Streitigkeiten	31
Art. 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	31
Anhang I zum Reglement	I
Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter	I
Anpassung in Prozent der Ziel-Altersrente, der Ziel-Invalidenrente und der Ziel-Ehegattenrente	II
Anhang II zum Reglement gewerbliche Mitarbeiter (Vorsorgeplan FAR)	III
Freiwillige Weiterversicherung der gewerblichen Mitarbeiter	III
Rücktrittsalter gewerbliche Mitarbeiter	III
Invalidenrente gewerbliche Mitarbeiter	III
Höhe der Beiträge	IV
Einkauf zusätzlicher Leistungen	VI
Anhang III zum Reglement Mitarbeiter TKP	VII
Invalidenrente Mitarbeiter TKP	VII
Altersgutschriften	VII
Höhe der Beiträge	VIII
Einkauf zusätzlicher Leistungen	IX
Anhang IV zum Reglement Mitarbeiter Wincasa	XII
Versicherter Lohn Mitarbeiter Wincasa	XII
Invalidenrente Mitarbeiter Wincasa	XII
Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente Mitarbeiter Wincasa	XII
Todesfallkapital	XIII
Altersgutschriften	XIII
Höhe der Beiträge	XIII
Überbrückungsrente	XVI
Anhang V zum Reglement	XVII

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Unter dem Namen "Implenia Vorsorge" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Basel.
- 2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der mit der Stifterfirma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 3 Die Stiftung führt eine Pensionskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.
- 5 Die Pensionskasse führt je einen Vorsorgeplan für die gewerblichen Mitarbeiter (Vorsorgeplan FAR, Anhang II), für die Mitarbeiter TKP (Vorsorgeplan TKP, Anhang III) sowie für die Mitarbeiter der Wincasa AG (Vorsorgeplan Wincasa, Anhang IV).

Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,
 - a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
 - b) deren Jahreslohn (Art. 4 Abs. 2) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft.Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die das Referenzalter (vgl. Anhang V) bereits erreicht haben.
 - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG.
 - d) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - e) Mitglieder des Verwaltungsrats der Implenia AG.

- 3 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, an dem der Versicherte aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens am 1. Januar nach Vollendung seines 17. Altersjahres.

Art. 3 Gesundheitsprüfung

- 1 Die Pensionskasse kann von aufzunehmenden Mitarbeitern verlangen, dass sie einen Fragebogen über ihren Gesundheitszustand ausfüllen. Gestützt auf diese Angaben kann die Stiftung einen Vorbehalt anbringen. Die Stiftung kann gegebenenfalls die gesetzlichen Invaliditätsleistungen und Todesfalleleistungen einschränken. Bei einer Anzeigepflichtverletzung (unvollständige oder falsche Angaben) beträgt die Frist für die Anpassungen der Leistungen im Sinne von Abs. 2 zwölf Monate, nachdem die Pensionskasse Kenntnis davon erhalten hat.
- 2 Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten.
- 3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 4 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 5 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Pensionskasse bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG, erbracht.
- 6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Art. 4 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 3. Fällt der auf diese Weise berechnete versicherte Lohn geringer aus als der versicherte Mindestlohn, so wird er auf diesen Betrag erhöht. Der versicherte Mindestlohn entspricht mindestens 50% des Koordinationsbetrages gemäss BVG (vgl. Anhang V).
- 2 Der massgebende Jahreslohn entspricht grundsätzlich, soweit nicht eine der nachstehenden Ausnahmen zum Zuge kommt, dem 13-fachen Monatslohn ohne Zulagen (insbesondere Familien- und Kinderzulagen sowie Überstundenentschädigungen, Untertagzulagen).
Ausnahmen:
 - Mitarbeiter mit flexiblen Lohnanteilen: Der massgebende Jahreslohn entspricht dem 12-fachen Monatslohn sowie dem flexiblen Lohnanteil gemäss Zielvereinbarung (Ziel-Flexanteil).
 - Ein arbeitsvertraglich zugesicherter Aktienanteil in Franken ist ebenfalls bei allen Mitarbeitern versichert.
 - In Ausnahmefällen kann die Stiftung auch eine abweichende Regelung zur Festlegung des versicherten Lohnes treffen.
 - Für Versicherte im Stundenlohn gilt der Stundenlohn multipliziert mit der durchschnittlich geltenden Soll-Jahresstundenzahl, einschliesslich 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung als massgebender Jahreslohn.
- 3 Der Koordinationsbetrag entspricht 50% des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG (vgl. Anhang V).
- 4 Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit der Firma generell oder für einzelne Mitarbeitergruppen ein Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns festlegen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und 60c BVV2) zu berücksichtigen (vgl. Anhang V).
- 5 Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der maximale Koordinationsbetrag sowie der maximale massgebende Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.
- 6 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme festgesetzt. Lohnanpassungen werden sofort berücksichtigt. Reduziert der Versicherte zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und dem Rücktrittsalter seinen Jahreslohn um höchstens die Hälfte, so muss auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen und der bisherige versicherte Lohn weiterversichert werden.
- 7 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht bzw. ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des andern Elternteils, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 8 Eine Erhöhung des Koordinationsbetrags führt nicht zu einer Reduktion des versicherten Lohns.
- 9 Bei Reduktion des Jahreslohnes kann der versicherte Lohn auf Antrag des Versicherten und mit Zustimmung des Arbeitgebers während einer beschränkten Zeit auf einer vorher bestehenden Höhe weitergeführt werden.

Art. 5 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften samt Zinsen,
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
 - d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
 - f) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift für die gewerblichen Mitarbeiter gemäss Vorsorgeplan FAR (Anhang II), für die Mitarbeiter TKP gemäss Vorsorgeplan TKP (Anhang III) sowie für die Mitarbeiter Wincasa gemäss Vorsorgeplan Wincasa (Anhang IV) gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. Anhang V).
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzuge-rechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 3^{bis} Am Ende eines Kalenderjahres legt der Stiftungsrat den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr fest. Mit dem unterjährigen Zinssatz werden die Altersguthaben der Mutationen des folgenden Kalenderjahres (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst. Der Jahresendzinssatz wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahres vom Stiftungsrat festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben der temporären Invalidenrentner und der Versicherten verzinst, welche am 1. Januar des Folgejahres – als aktive Versicherte oder Rentenbezüger – weiterhin der Pensionskasse angehören oder per 31. Dezember aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes und des Jahresendzinssatzes beachtet der Stiftungsrat insb. die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr (beim unterjährigen Zinssatz) bzw. die erzielte Performance und das provisorische Jahresergebnis (beim Jahresendzinssatz) sowie die Höhe der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen

sich auf der Basis des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes.

- 5 Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

II. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

- 1 Die Spar- und Risikobeiträge der Firma und der Versicherten sind für die gewerblichen Mitarbeiter im Vorsorgeplan FAR (Anhang II), die Mitarbeiter TKP im Vorsorgeplan TKP (Anhang III) und für die Mitarbeiter Wincasa im Vorsorgeplan Wincasa (Anhang IV) aufgeführt.
- 2 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Bei Ein- oder Austritten während dem laufenden Monat sind die Beiträge jeweils für den ganzen Monat geschuldet. Die Beitragspflicht endet unter Vorbehalt von Abs. 4, wenn
 - a) das Rücktrittsalter erreicht wird, vorbehalten bleibt Abs. 6.
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Anhang V) unterschritten wird.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Urlaub des andern Elternteils, Betreuungsur-
laub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht, solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 10 Abs. 6. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (vgl. Art. 5 Abs. 4 und 5).
- 6 Die Versicherten können verlangen, dass nach Erreichen des Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. für die gewerblichen Mitarbeiter Vorsorgeplan FAR [Anhang II], für die Mitarbeiter TKP Vorsorgeplan TKP [Anhang III] und für die Mitarbeiter Wincasa Vorsorgeplan Wincasa [Anhang IV]).

Art. 7 Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.
- 3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.
- 5 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird für die gewerblichen Mitarbeiter gemäss Anhang II (Vorsorgeplan FAR), für die Mitarbeiter TKP gemäss Anhang III (Vorsorgeplan TKP) und für die Mitarbeiter Wincasa gemäss Anhang IV (Vorsorgeplan Wincasa) bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um Vorsorgeguthaben, welche in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, sowie um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Für einen Versicherten, der bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und der in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
- 6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 25 Abs.1).
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV2. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

III. Versicherungsleistungen

Art. 8 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Altersrente, Alterskapital, Kinderrente (Art. 9)
 - b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrente (Art. 10)
 - c) Ehegattenrente oder Abfindung, Lebenspartnerrente (Art. 11)
 - d) Waisenrente (Art. 12)
 - e) Todesfallkapital (Art. 13)
- 2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 16 Abs. 6, Art. 21 und Art. 22 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 15. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert.

Art. 9 Altersrente, Alterskapital, Kinderrente

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 6.
- 2 Die Altersrente bestimmt sich aufgrund der Ziel-Altersrente und des Deckungsgrads gemäss Tabelle im Anhang I. Die Höhe der Ziel-Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes für die Ziel-Altersrente gemäss Anhang I ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital reduzierte Altersguthaben massgebend. Die Höhe der Altersrente ist nicht garantiert, sie kann aber nicht tiefer als die garantierte Basis-Altersrente ausfallen.
Die garantierte Basis-Altersrente beträgt 90.5% der Ziel-Altersrente. Die Basis-Altersrente entspricht der garantierten Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG, letzter Satz.
- 3 Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens einen Monat vorher schriftlich und vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht.
- 4 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch sein Jahreslohn um mindestens 20%, so kann er einen Teil-Altersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teil-Altersrente bzw. das Teil-Alterskapital zur Anwendung. Die dem Teil-Altersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teil-Altersrente bzw. des Teil-Alterskapitals.

Die dem reduzierten Jahreslohn entsprechenden Teile des Altersguthabens werden wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 4 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 6 auf dem so bestimmten versicherten Lohn. Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG über treffen.

Der Teil-Altersrücktritt kann in höchstens drei Schritten vollzogen werden. Ein Bezug des Teil-Alterskapitals darf in maximal drei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teil-Altersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

- 5 Der Altersrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 12), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Alters-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde.

Die Höhe der jährlichen Alters-Kinderrente beträgt

- 20% der Altersrente für ein Kind
- 30% der Altersrente für zwei Kinder
- 40% der Altersrente für drei und mehr Kinder

Bei teilweisem Altersrücktritt wird die Alters-Kinderrente entsprechend gekürzt.

- 6 Beim Bezug der Altersleistung bzw. der Teil-Altersleistung haben Versicherte die Möglichkeit, durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 100% statt 55% der Altersrente zu versichern. Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Altersleistungen der Pensionskasse einzureichen. Der Entscheid ist unwiderruflich.

Eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 100% der laufenden Altersrente hat zur Folge, dass die gemäss Art. 9 Abs. 2 ermittelte Altersrente lebenslänglich für Männer um 9% und für Frauen um 2% reduziert wird. Bei Ehescheidung oder Tod des Ehegatten des Rentenbezügers bleibt die Kürzung der Altersrente bestehen. Wenn eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 100% gewählt wird, ist die Differenz zwischen 55% und 100% garantiert, insbesondere bei einer allfälligen künftigen Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrenten.

- 7 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften (vgl. Art. 6 Abs. 6) weiter geäuft werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 11 und Art. 12 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- 8 Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Altersrücktritts vor dem Rücktrittsalter die Möglichkeit, sich auf die maximale reglementarische Altersrente einzukaufen.

Art. 10 Invalidenrente, Kinderrente

- 1 Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
- 2 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
 - a) im Sinne der IV mindestens zu 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war.
- 3 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:
 - a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine volle Rente;
 - b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad
 - c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
Unter 40%	0.0%

- 4 Die Vollinvalidenrente bestimmt sich aufgrund der Ziel-Vollinvalidenrente und des Deckungsgrads gemäss Tabelle im Anhang I. Die Höhe der Ziel-Vollinvalidenrente wird bis zum Erreichen des Rücktrittsalters für die gewerblichen Mitarbeiter gemäss Vorsorgeplan FAR (Anhang II), für die Mitarbeiter TKP gemäss Vorsorgeplan TKP (Anhang III) und für die Mitarbeiter Wincasa gemäss Vorsorgeplan Wincasa (Anhang IV) berechnet. Die Höhe der Vollinvalidenrente sowie der Rente für Teilinvalide ist für die Mitarbeiter Wincasa garantiert. Die Höhe der Vollinvalidenrente sowie der Rente für Teilinvalide ist für die Mitarbeiter FAR und TKP nicht garantiert, sie kann aber nicht tiefer als die garantierte Basis-

Invalidenrente ausfallen. Die garantierte Basis-Invalidenrente beträgt 90.5% der Ziel-Vollinvalidenrente bzw. 90.5% der entsprechenden Ziel-Rente für Teilinvalide. Die Basis-Invalidenrente entspricht der garantierten Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG, letzter Satz.

- 5 Die gemäss Abs. 3 und 4 berechnete Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters ausgerichtet. Im Zeitpunkt des Rücktrittsalters wird die Höhe der Invalidenrente und der Ziel-Invalidenrente neu festgesetzt. Die neue Höhe der Invalidenrente bestimmt sich aufgrund der Ziel-Invalidenrente und des Deckungsgrads gemäss Tabelle im Anhang I. Die neue Höhe der Ziel-Invalidenrente bemisst sich auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz (vorbehältlich Art. 21). Die Höhe der Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter ist nicht garantiert, sie kann aber nicht tiefer als die garantierte Basis-Invalidenrente ausfallen. Die garantierte Basis-Invalidenrente beträgt 90.5% der Ziel-Invalidenrente. Die Basis-Invalidenrente entspricht der garantierten Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG, letzter Satz. Die Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter wird bis zum Ableben des Rentners gewährt. Bei Erreichen des Rücktrittsalters kann der Invalidenrentner das vorhandene passive Altersguthaben teilweise oder ganz als Kapital beziehen; Art. 9 Abs. 3 gilt sinngemäss.
- 6 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.
- 7 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 12), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde.
Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt
 - 20% der Invalidenrente für ein Kind;
 - 30% der Invalidenrente für zwei Kinder;
 - 40% der Invalidenrente für drei und mehr Kinder.Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend gekürzt.
- 8 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehöriger Kinderrente. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 19 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
- 9 Artikel 26a BVG ist anwendbar. Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.
- 10 Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 11 Ehegattenrente oder –abfindung, Lebenspartnerrente, Kapitalauszahlung

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 4) wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 2 Die Ehegattenrente bestimmt sich aufgrund der Ziel-Ehegattenrente und des Deckungsgrads gemäss Tabelle im Anhang I. Die Höhe der Ziel-Ehegattenrente beträgt für aktive Personen vor dem Rücktrittsalter 55% der versicherten Ziel-Invalidenrente, für invalide Personen vor dem Rücktrittsalter 55% der reglementarischen Ziel-Invalidenrente und beim Tod eines Bezügers einer Alters- oder FAR-Überbrückungsrente 55% der reglementarischen oder versicherten Ziel-Altersrente. Die Höhe der Ehegattenrente ist nicht garantiert, sie kann aber nicht tiefer als die garantierte Basis-Ehegattenrente ausfallen. Die garantierte Basis-Ehegattenrente beträgt 90.5% der Ziel-Ehegattenrente. Die Basis-Ehegattenrente entspricht der garantierten Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG, letzter Satz. Für Mitarbeiter Wincasa ist die Höhe der Ehegattenrente im Todesfall als aktiver Versicherter garantiert. Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.
- 3 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners hat gegenüber der Pensionskasse Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern
 - a) ihm im Schweizer Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der überlebende, geschiedene Ehegatte entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
 Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt, hat er nur Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag dreier Jahresrenten in Höhe der gesetzlichen Mindestrente gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Schweizer Scheidungsurteil übertrifft.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindest-Hinterlassenenleistungen gemäss BVG.
- 4 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten (Abs. 3) hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a) der bezeichnete Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat und vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurde oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und

- b) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
 - d) dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 5 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
 - 6 Besteht beim Tod eines aktiven Versicherten vor dem 70. Altersjahr oder eines Invalidenrentners vor dem 65. Altersjahr ein Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente, so kann der Ehegatte bzw. der Lebenspartner anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung verlangen. Der entsprechende Antrag ist der Verwaltung innert 24 Monaten nach Entstehung des Rentenanspruchs schriftlich bekannt zu geben, ansonsten verwirkt dieses Recht. Die Kapitalauszahlung entspricht 80% des Barwerts der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente. Art. 13 (Todesfallkapital) kommt zur Anwendung; d.h. ein allfällig höheres Altersguthaben wird beim Tod eines aktiven Versicherten ausbezahlt.
 - 7 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 12 Waisenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Vollzeitausbildung (Erstausbildung) stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Höhe der jährlichen Waisenrente beträgt:
 - 20% der Invaliden- oder Altersrente für ein Kind;
 - 40% der Invaliden- oder Altersrente für zwei Kinder;
 - 60% der Invaliden- oder Altersrente für drei und mehr Kinder.

Die Bestimmungen im Art. 9 und Art. 10 sowie im Anhang I zur Reduktion und Erhöhung der Alters- und Invalidenrente gelten analog.

Art. 13 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer temporären Invalidenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich des Barwerts allfälliger Hinterlassenenleistungen, abzüglich allfällig bereits ausgerichteter Leistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung).

- 3 Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:
- a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a Abs. 2 BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, des Verstorbenen, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen,
 - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Bezügers der temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.

- 4 Der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:
- a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a), c) d) und e) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.

- 5 Der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.
- 6 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 14 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 15 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet.
- 2 Fällige Renten werden durch die Pensionskasse in monatlichen Raten ausbezahlt.
- 3 Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten auf ein von ihnen bezeichnetes Postcheck- oder Bankkonto überwiesen.
- 4 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV (vgl. Anhang) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.
- 5 Ein Verzugszins wird geschuldet
 - a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
 - b) bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 16 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 5.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, so kann er die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, dann scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang IV) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Anhang V) zu verzinsen.
- 5 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 17 Weiterversicherung nach Alter 58

- 1 Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei der Pensionskasse verlangen. Die Versicherten haben die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.
- 2 Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.
- 3 Der Versicherte kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern. Der Lohn wird vor dem Beginn der Weiterversicherung festgelegt und kann nicht mehr angepasst werden.
- 4 Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten.

- 5 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann der Versicherte die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Dabei ist es ausreichend, wenn bloss die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden.
- 6 Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 7 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.
- 8 In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

Art. 18 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 2 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 19 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.
- 3 Der Versicherte kann in den gesetzlich zulässigen Fällen die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen.

An verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

Art. 20 Unbezahlter Urlaub

- 1 Während eines unbezahlten Urlaubs von höchstens zwölf Monaten bleibt die Versicherung gemäss Vereinbarung des Versicherten mit der Pensionskasse in Kraft.

- 2 Während des unbezahlten Urlaubs sind die Beiträge gemäss der Vereinbarung mit der Pensionskasse zu entrichten.
- 3 Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des unbezahlten Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Beginns des unbezahlten Urlaubs und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 4 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften und Zinsen weiter geöffnet.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 21 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 4 Abs. 2 und 4 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Leistungen solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 2 Die Pensionskasse kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:

- a) Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- b) Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
- d) Bei Bezügern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch in Renten umgerechnet.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a) Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
 - b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- 3 Nach Erreichen des Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse die Leistungen (z.B. Altersleistungen, die eine Invalidenrente ablösen) nur dann, wenn diese zusammentreffen mit Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG), dem Militärversicherungsgesetz (MVG) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen. In diesem Falle richtet die Pensionskasse die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rücktrittsalters aus, jedoch maximal die sich im Rücktrittsalter ergebende Altersrente. Insbesondere werden Leistungskürzungen nach UVG oder MVG, welche bei Erreichen des Referenzalters erfolgen, nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die (ungekürzten) gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.
 - 4 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art.

40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

- 5 In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.
- 6 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 7 Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 8 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten ein. Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr seine Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.
- 9 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 10 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 22 Sicherung der Pensionskassenleistungen

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehaltlich Art. 24, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Pensionskasse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Personen mit möglichem (Risiko-)Leistungsanspruch haben auf Verlangen der Pensionskasse alle relevanten Informationen über ihre Gesundheitsverhältnisse (u.a. Zeugnisse, Arztberichte, Versicherungsunterlagen, Leistungsnachweise etc.) zur Verfügung zu stellen. Insbesondere haben sie Einsichtnahme in alle in- und ausländischen Gesundheits- und Versicherungsakten, Unterlagen früherer Personalvorsorgeeinrichtungen und weitere relevante Akten zu gewähren. Der Versicherte ermächtigt alle Leistungserbringer, Ärzte und betroffenen Ansprechpersonen zur Auskunftserteilung. Der Datenschutz wird gewährleistet.
- 3 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 21 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.
- 4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schaden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 23a Bearbeitung von Personendaten

- 1 Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 24 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 65. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

- 2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 3 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist.
- 4 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners vorzulegen. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat. Der Antrag für einen Vorbezug oder eine Verpfändung ist der Verwaltung spätestens einen Monat vorher schriftlich und vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht.
- 5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 3 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat und alle notwendigen Unterlagen eingereicht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags muss mindestens CHF 10'000 betragen und ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 8 Die Pensionskasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand von maximal CHF 600 verlangen. Der Versicherte hat die Kosten für die Grundbucheintragung zu tragen.

Art. 25 Ehescheidung

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.

- 2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Schweizer Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 24 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 7 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.
- 3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 24 Abs. 7.
- 4 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so werden die Ziel-Altersrente oder Ziel-Vollinvalidenrente sowie die davon abgeleiteten Renten (proportional) um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
- 5 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 6 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.
- 7 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Schweizer Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 8 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 26 Teilliquidation

Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation massgebend.

Art. 27 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 5 Abs. 3), die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 5 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 2 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.
- 3 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 4 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

VI. Organisation

Art. 28 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden je zur Hälfte von der Firma und von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählt. Die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates ergibt sich aus dem Wahlreglement der Implenia Vorsorge.
- 2 Die Stiftung gewährleistet die Aus- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben angemessen wahrnehmen können.
- 3 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Jedes Stiftungsratsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend (physisch oder via Video- bzw. Telefonkonferenz) sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen. Bei Beschlüssen über Geschäfte ab einer Summe von 1 Mio. CHF mit angeschlossenen Arbeitgebern wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sie werden über Themen, die in der Regel bereits im Voraus im Stiftungsrat behandelt wurden, mit der schriftlichen Zustimmung und einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen.
- 5 Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 6 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrates gehen aus Art. 51a Abs. 2 BVG hervor.
- 7 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er diejenigen Personen, welche die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten. Die zeichnungsberechtigten Personen brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.
- 8 Der Stiftungsrat bezeichnet den Geschäftsführer der Stiftung. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen damit betrauen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Art. 29 Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Er prüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften

entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen, insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.

- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.
- 4 Das Pensionskassenvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlagen auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 5 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 31 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und Art. 26 des Reglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 32 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BGG.

Art. 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhängen tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.
- 2 Die Höhe der am 30. Juni 2025 bereits laufenden Renten erfahren keine Änderungen. Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrenten sämtlicher per 31. August 2013 bereits laufenden Alters- und Invalidenrenten beträgt 55% der laufenden Alters- und Invalidenrenten. Die per 1. Januar 2019 bereits laufenden Altersrenten und Invalidenrente sowie die künftig daraus entstehenden Ehegattenrenten und die bereits laufenden Ehegattenrenten werden weiterhin als fixe Renten ausgerichtet. Hat ein Invalidenrentner per 31. Dezember 2018 das Rücktrittsalter noch nicht erreicht, so wird nach Erreichen des Rücktrittsalters die neu berechnete Invalidenrente nach Art. 10 Abs. 5 als variable Rente ausgerichtet.
- 3 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 11 Abs. 3 gemäss Reglement gültig ab 1. Juli 2014.
- 4 Die Invalidenrente nach Erreichen des Rücktrittsalters bemisst sich aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthabens (vgl. Art. 10 Abs. 5). Der versicherte Lohn richtet sich dabei nach demjenigen Reglement, welches bei Be-

ginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war. Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen denjenigen des jeweils gültigen Reglements. Für den Umwandlungssatz ist das bei Erreichen des Rücktrittsalters gültige Reglement massgebend.

- 5 Eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung erfolgt nach dem vorliegenden Reglement und der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung.
- 6 Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, gilt:
 - a) haben diese zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr bereits vollendet, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen;
 - b) haben diese zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 10 Abs. 3 aufgeschoben.
 - c) haben diese zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 10 Abs. 1 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 10 Abs. 3 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
 - d) haben diese zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 10 Abs. 3 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 10 Abs. 1 verändert.

Basel, den

Der Stiftungsrat

Anhang I zum Reglement

Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter

(Vergleiche Reglement Art. 9)

Der Umwandlungssatz für die **Ziel-Altersrente** in Prozent des Altersguthabens ist aufgrund des Jahrgangs und des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt.

Jahrgang Rücktrittsalter	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
58									
59									
60									
61									4.95%
62								5.10%	5.10%
63							5.30%	5.30%	5.15%
64						5.45%	5.45%	5.35%	5.20%
65					5.65%	5.60%	5.50%	5.40%	5.30%
66				5.80%	5.75%	5.65%	5.55%	5.50%	5.40%
67			6.00%	5.95%	5.85%	5.80%	5.70%	5.60%	5.55%
68		6.20%	6.15%	6.05%	6.00%	5.90%	5.85%	5.75%	5.70%
69	6.40%	6.35%	6.30%	6.20%	6.15%	6.05%	6.00%	5.95%	5.85%
70	6.60%	6.55%	6.45%	6.40%	6.30%	6.25%	6.20%	6.15%	6.10%

[illegible]

Jahrgang Rücktrittsalter	1967	1968	1969	1970	1971 und jünger
58	3.65%	3.50%	3.40%	3.30%	3.20%
59	3.75%	3.60%	3.50%	3.40%	3.40%
60	3.80%	3.70%	3.60%	3.60%	3.60%
61	3.90%	3.80%	3.80%	3.80%	3.80%
62	4.05%	4.05%	4.05%	4.05%	4.05%
63	4.25%	4.25%	4.25%	4.25%	4.25%
64	4.50%	4.50%	4.50%	4.50%	4.50%
65	4.75%	4.75%	4.75%	4.75%	4.75%
66	4.95%	4.95%	4.95%	4.95%	4.95%
67	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%
68	5.45%	5.45%	5.45%	5.45%	5.45%
69	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%
70	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anpassung in Prozent der Ziel-Altersrente, der Ziel-Invalidenrente und der Ziel-Ehegattenrente

(Vergleiche Reglement Art. 9, Art. 10 und Art. 11)

Die Altersrente, die Invalidenrente und die Ehegattenrente sind nicht garantiert und werden in Abhängigkeit des Deckungsgrads wie folgt reduziert bzw. erhöht:

Deckungsgrad	Anpassung in % der Ziel-Altersrente, Ziel-Invalidenrente und Ziel-Ehegattenrente
Kleiner als 93%	-9.50%
Gleich oder grösser als 93% und kleiner als 98%	-4.75%
Gleich oder grösser als 98% und kleiner als 106%	0.00%
Gleich oder grösser als 106% und kleiner als 116%	4.75%
Gleich oder grösser als 116%	9.50%

Der Deckungsgrad entspricht jeweils dem Deckungsgrad am 31. Dezember gemäss revidiertem Jahresbericht. Die Anpassung der Rente erfolgt am 1. April des Folgejahres für ein Jahr.

Anhang II zum Reglement gewerbliche Mitarbeiter (Vorsorgeplan FAR)

Freiwillige Weiterversicherung der gewerblichen Mitarbeiter

(Vergleiche Reglement Art. 2)

Versicherte, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der FAR-Stiftung beziehen, können auf Antrag die Altersvorsorge bei der Implemia Vorsorge weiterführen. Eine Invalidenrente ist nicht versichert; im Invaliditätsfall wird die Altersleistung fällig. Beim Tod des Versicherten vor Erreichen des Rücktrittsalters berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 11 und Art. 12 wie für einen Bezüger einer Altersrente; Basis dazu ist die gemäss Art. 9 Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

Eine Weiterversicherung schliesst einen vorzeitigen Bezug der Altersleistungen aus.

Der Versicherte hat den Antrag auf Weiterführung der Vorsorge spätestens bis zum erfolgten flexiblen Altersrücktritt und dem Leistungsbeginn der FAR-Stiftung an die Implemia Vorsorge mitzuteilen. Seine Mitteilung kann über die Arbeitgeberfirma oder direkt erfolgen.

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung werden durch den Versicherten monatlich geschuldet. Sie setzen sich zusammen aus den von der FAR-Stiftung überwiesenen Altersgutschriften sowie den von der FAR-Stiftung überwiesenen Risikobeiträgen von 4% des für die FAR-Stiftung massgebenden koordinierten Lohnes. Sind die Beiträge während mehr als drei Monaten ausstehend, so endet der Vorsorgeschutz in jedem Fall. Allfällige Beitragsrückstände im Zeitpunkt der Fälligkeit von Vorsorgeleistungen werden mit diesen verrechnet.

Rücktrittsalter gewerbliche Mitarbeiter

(Vergleiche Reglement Art. 9)

Für die übrigen gewerblichen Mitarbeiter, welche keine FAR- Überbrückungsrente beziehen, gilt das Rücktrittsalter 65. Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist für diese Arbeitnehmer ab dem Alter 60 möglich.

Invalidenrente gewerbliche Mitarbeiter

(Vergleiche Reglement Art. 5 und Art. 10)

Die Ziel-Vollinvalidenrente wird aufgrund des auf das Alter 65 gemäss Beitragsskala FAR-Standard hochgerechneten Alterskapitals und des für dieses Alter massgebenden Umwandlungssatzes berechnet; sie beträgt mindestens 30% des versicherten Lohnes. Das hochgerechnete Alterskapital besteht aus

- a) dem Alterskapital, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente hat, ohne Zinsen;
- b) den Altersgutschriften für die bis zum Alter 65 fehlenden Jahre, ohne Zinsen. Massgebend ist der versicherte Lohn vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Wurde die Invalidität durch einen Unfall verursacht, werden nur die BVG-Minimalleistungen ausbezahlt.

Ändert sich der Invaliditätsgrad nach Beginn der Invalidenrente, so wird die Ziel-Vollinvalidenrente entsprechend angepasst. Bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades wird der zusätzliche

Ziel-Rententeil bei weiterhin Erwerbstätigen auf der Grundlage der versicherten Ziel-Vollinvalidenrente unmittelbar vor der Erhöhung auf Basis der bisherigen Ziel-Vollinvalidenrente festgelegt.

Die Fortführung des Altersguthabens gemäss Art. 5 Abs. 4 bzw. Abs. 5 erfolgt mit den Altersgutschriften gemäss Beitragsskala FAR-Standard.

Altersgutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 5)

Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes	
	FAR-Standard	FAR-Zusatz
25 – 34	7.0	9.0
35 – 44	10.0	12.0
45 – 54	15.0	18.0
55 – 65	26.0	29.0
65 – 70	26.0	29.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

Höhe der Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 6)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "FAR-Standard" und "FAR-Zusatz" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "FAR-Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jährlich per 1. Januar möglich und ist der Pensionskasse bis Ende Dezember schriftlich bekannt zu geben. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala des Vorjahres.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Beitragsskala FAR-Standard

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24			3.5%	2.1%	3.5%	2.1%
25 – 34	3.5%	3.5%	3.5%	2.1%	7.0%	5.6%
35 – 44	5.0%	5.0%	3.5%	2.1%	8.5%	7.1%
45 – 54	7.5%	7.5%	3.5%	2.1%	11.0%	9.6%
55 – 65	9.0%	17.0%	3.5%	2.1%	12.5%	19.1%
65 – 70	9.0%	17.0%	0.0%	0.0%	9.0%	17.0%

Beitragsskala FAR-Zusatz

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24			3.5%	2.1%	3.5%	2.1%
25 – 34	5.5%	3.5%	3.5%	2.1%	9.0%	5.6%
35 – 44	7.0%	5.0%	3.5%	2.1%	10.5%	7.1%
45 – 54	10.5%	7.5%	3.5%	2.1%	14.0%	9.6%
55 – 65	12.0%	17.0%	3.5%	2.1%	15.5%	19.1%
65 – 70	12.0%	17.0%	0.0%	0.0%	12.0%	17.0%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) gelten die Beiträge des Altersbereichs 65 – 70.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 4 Abs. 6 entrichtet der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge der Firma.

Beiträge zwischen dem 60. und 65. Altersjahr:

Versicherte mit Anspruch auf die Überbrückungsrente gemäss FAR-Reglement: Die von der FAR-Stiftung gemäss GAV FAR überwiesenen Altersgutschriften werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Versicherte ohne Anspruch auf die Überbrückungsrente gemäss FAR-Reglement: gleiche Beitragssätze wie im Alter 60.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergleiche Reglement Art. 7)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs
25	9.0	46	298.0
26	18.2	47	322.0
27	27.5	48	346.4
28	37.1	49	371.4
29	46.8	50	396.8
30	56.8	51	422.7
31	66.9	52	449.2
32	77.2	53	476.2
33	87.8	54	503.7
34	98.5	55	542.8
35	112.5	56	582.6
36	126.8	57	623.3
37	141.3	58	664.8
38	156.1	59	707.0
39	171.3	60	750.2
40	186.7	61	794.2
41	202.4	62	839.1
42	218.5	63	884.9
43	234.8	64	931.6
44	251.5	65	979.2
45	274.6		

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang III zum Reglement Mitarbeiter TKP

Invalidenrente Mitarbeiter TKP

(Vergleiche Reglement Art. 5 und Art. 10)

Die Ziel-Vollinvalidenrente wird aufgrund des auf das Alter 65 gemäss Beitragsskala Standard hochgerechneten Alterskapitals und des für dieses Alter massgebenden Umwandlungssatzes berechnet; sie beträgt mindestens 30% des versicherten Lohnes. Das hochgerechnete Alterskapital besteht aus

- a) dem Alterskapital, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente hat, ohne Zinsen;
- b) den Altersgutschriften für die bis zum Alter 65 fehlenden Jahre ohne Zinsen. Massgebend ist der versicherte Lohn vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Für Versicherte im Vorsorgeplan Platin wird ein Zuschlag zur so berechneten Ziel-Vollinvalidenrente gewährt. Im ersten Jahr der Planzugehörigkeit beträgt der Zuschlag 8% und erhöht sich mit jedem weiteren Jahr um 8% bis auf maximal 40%.

Ändert sich der Invaliditätsgrad nach Beginn der Invalidenrente, so wird die Ziel-Invalidenrente entsprechend angepasst. Bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades wird der zusätzliche Ziel-Rententeil bei weiterhin Erwerbstätigen auf der Grundlage der versicherten Ziel-Invalidenrente unmittelbar vor der Erhöhung berechnet. Liegt keine Erwerbstätigkeit vor, oder führt dies zu einer höheren Ziel-Invalidenrente, wird die Erhöhung auf Basis der bisherigen Ziel-Invalidenrente festgelegt.

Die Fortführung des Altersguthabens gemäss Art. 5 Abs. 4 bzw. Abs. 5 erfolgt mit den Altersgutschriften gemäss Beitragsskala Standard.

Altersgutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 5)

Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes		
	Standard	Light	Platin
25 – 34	12.0	10.5	15.0
35 – 44	15.0	13.5	18.0
45 – 54	20.0	18.5	25.0
55 – 65	23.0	21.5	28.0
65 – 70	20.5	19.0	28.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

Höhe der Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 6)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard", "Light" und "Platin" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jährlich per 1. Januar möglich und ist der Pensionskasse bis Ende Dezember schriftlich bekannt zu geben. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala des Vorjahres.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Beitragsskala Standard

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	2.50%	2.90%	2.50%	2.90%
25 – 34	4.25%	7.75%	2.50%	2.90%	6.75%	10.65%
35 – 44	5.75%	9.25%	2.50%	2.90%	8.25%	12.15%
45 – 54	8.25%	11.75%	2.50%	2.90%	10.75%	14.65%
55 – 65	9.75%	13.25%	2.50%	2.90%	12.25%	16.15%
65 – 70	9.75%	10.75%	0.00%	0.00%	9.75%	10.75%

Beitragsskala Light

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	2.50%	2.90%	2.50%	2.90%
25 – 34	2.75%	7.75%	2.50%	2.90%	5.25%	10.65%
35 – 44	4.25%	9.25%	2.50%	2.90%	6.75%	12.15%
45 – 54	6.75%	11.75%	2.50%	2.90%	9.25%	14.65%
55 – 65	8.25%	13.25%	2.50%	2.90%	10.75%	16.15%
65 – 70	8.25%	10.75%	0.00%	0.00%	8.25%	10.75%

Beitragsskala Platin

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	2.50%	2.90%	2.50%	2.90%
25 – 34	7.25%	7.75%	2.50%	2.90%	9.75%	10.65%
35 – 44	8.75%	9.25%	2.50%	2.90%	11.25%	12.15%
45 – 54	13.25%	11.75%	2.50%	2.90%	15.75%	14.65%
55 – 65	14.75%	13.25%	2.50%	2.90%	17.25%	16.15%
65 – 70	17.25%	10.75%	0.00%	0.00%	17.25%	10.75%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den

1. Januar, wobei ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 4 Abs. 6 entrichtet der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge der Firma.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergleiche Reglement Art. 7)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen nach Art. 7 Abs. 5 entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs
25	15.0	46	463.9
26	30.3	47	498.1
27	45.9	48	533.1
28	61.8	49	568.8
29	78.1	50	605.1
30	94.6	51	642.2
31	111.5	52	680.1
32	128.7	53	718.7
33	146.3	54	758.1
34	164.2	55	801.2
35	185.5	56	845.2
36	207.2	57	890.2
37	229.4	58	936.0
38	252.0	59	982.7
39	275.0	60	1030.3
40	298.5	61	1078.9
41	322.5	62	1128.5
42	346.9	63	1179.1
43	371.9	64	1230.7
44	397.3	65	1283.3
45	430.3		

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Versicherte können nach Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen ein zusätzliches Sparkonto führen. Mit diesem zusätzlichen Sparkonto soll die Rentenkürzung, die sich durch vorzeitige Pensionierung ergibt, vermindert oder ausgeglichen werden. Das zusätzliche Sparkonto wird beim Altersrücktritt für eine Rentenerhöhung oder eine Kapitalabfindung verwendet. Bei dauernder Invalidität wird das Sparguthaben entsprechend dem Leistungsgrad an den Versicherten ausgezahlt. Beim Tod vor dem Altersrücktritt wird das Sparguthaben als Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 13 Abs. 3 – 6 ausbezahlt. Beim Austritt ist das zusätzliche Sparkonto Bestandteil der Austrittsleistung.

Wurde die Rentenkürzung zufolge vorzeitiger Pensionierung vollständig ausgekauft, endet die Beitragspflicht für die Beiträge der Altersvorsorge spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherte mit der gleichen Altersrente pensioniert werden könnte, die er bei einer normalen Pensionierung im Alter 65 erhalten würde. Bei Weiterbeschäftigung darf die Altersrente nicht um mehr als 5 % über das maximale Leistungsziel im Alter 65 steigen. Allfällige Guthaben, welche die 5 %-Schranke übersteigen, verfallen der Pensionskasse.

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen für den Auskauf der Rentenkürzung entspricht höchstens dem Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohnes zum Zeitpunkt des Einkaufs gemäss nachstehender Tabelle.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Werte werden jeweils auf den Monat genau interpoliert.

Alter	Geplante Pensionierung im Alter						
	58	59	60	61	62	63	64
25	410.8	336.8	270.1	209.9	147.6	98.0	46.7
26	419.0	343.5	275.6	214.0	150.5	100.0	47.6
27	427.4	350.4	281.1	218.3	153.5	102.0	48.5
28	435.9	357.4	286.7	222.7	156.6	104.0	49.5
29	444.7	364.5	292.4	227.2	159.7	106.1	50.5
30	453.5	371.8	298.3	231.7	162.9	108.2	51.5
31	462.6	379.3	304.2	236.3	166.2	110.4	52.5
32	471.9	386.8	310.3	241.1	169.5	112.6	53.6
33	481.3	394.6	316.5	245.9	172.9	114.8	54.7
34	490.9	402.5	322.9	250.8	176.3	117.1	55.8
35	500.8	410.5	329.3	255.8	179.9	119.5	56.9
36	510.8	418.7	335.9	260.9	183.5	121.9	58.0
37	521.0	427.1	342.6	266.1	187.1	124.3	59.2
38	531.4	435.6	349.5	271.5	190.9	126.8	60.4
39	542.0	444.4	356.5	276.9	194.7	129.3	61.6
40	552.9	453.2	363.6	282.4	198.6	131.9	62.8
41	563.9	462.3	370.9	288.1	202.6	134.6	64.0
42	575.2	471.6	378.3	293.8	206.6	137.2	65.3
43	586.7	481.0	385.8	299.7	210.8	140.0	66.6
44	598.4	490.6	393.6	305.7	215.0	142.8	68.0
45	610.4	500.4	401.4	311.8	219.3	145.6	69.3
46	622.6	510.4	409.5	318.1	223.7	148.6	70.7
47	635.1	520.6	417.6	324.4	228.1	151.5	72.1
48	647.8	531.0	426.0	330.9	232.7	154.6	73.6
49	660.7	541.7	434.5	337.5	237.3	157.6	75.0
50	673.9	552.5	443.2	344.3	242.1	160.8	76.5
51	687.4	563.6	452.1	351.2	246.9	164.0	78.1
52	701.2	574.8	461.1	358.2	251.9	167.3	79.6
53	715.2	586.3	470.3	365.4	256.9	170.6	81.2
54	729.5	598.0	479.7	372.7	262.0	174.1	82.9
55	744.1	610.0	489.3	380.1	267.3	177.5	84.5
56	759.0	622.2	499.1	387.7	272.6	181.1	86.2
57	774.2	634.6	509.1	395.5	278.1	184.7	87.9
58	789.6	647.3	519.3	403.4	283.6	188.4	89.7
59		660.3	529.7	411.5	289.3	192.2	91.5
60			540.3	419.7	295.1	196.0	93.3
61				428.1	301.0	199.9	95.2
62					307.0	203.9	97.1
63						208.0	99.0
64							101.0

Anhang IV zum Reglement Mitarbeiter Wincasa

Versicherter Lohn Mitarbeiter Wincasa

(Vergleiche Reglement Art. 4)

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag. Der maximal versicherte Lohn beträgt CHF 500'000.

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gemäss Arbeitsvertrag vereinbarten Jahreslohn (inkl. Bonus und exkl. Kinderzulagen, Dienstalters-, Geburtstags-, Hochzeitsgeschenke, Pauschalspesen, Trinkgelder, etc.). Lohnkürzungen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Zivilschutz oder Militärdienst werden nicht berücksichtigt.

Der Koordinationsbetrag entspricht dem Koordinationsbetrag gemäss BVG.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximal versicherte Lohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente Mitarbeiter Wincasa

(Vergleiche Reglement Art. 5 und Art. 10)

Die Vollinvalidenrente entspricht der bei Eintritt der Invalidität versicherten Altersrente (Projektionszinssatz 2%, Beitragsskala Standard), jedoch mindestens 50% des versicherten Lohns, aber höchstens 60% des auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten versicherten Lohns.

Die Fortführung des Altersguthabens gemäss Art. 5 Abs. 4 bzw. Abs. 5 erfolgt mit den Altersgutschriften gemäss Beitragsskala Standard.

Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 10% der bezogenen Invalidenrente.

Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente Mitarbeiter Wincasa

(Vergleiche Reglement Art. 11)

Die Ehegattenrente beträgt für eine aktive Person vor dem Rücktrittsalter 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten (Projektionszinssatz 2%, Beitragsskala Standard) Altersrente, für eine invalide Person vor dem Rücktrittsalter 60% der laufenden Invalidenrente und für einen Altersrentner 60% der laufenden Altersrente. Besteht beim Tod eines aktiven Versicherten vor dem 70. Altersjahr oder eines Invalidenrentners vor dem 65. Altersjahr ein Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente, so kann der Ehegatte bzw. der Lebenspartner anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung gemäss den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 6 verlangen.

Die Ehegattenrente wird für jedes volle Jahr, um das der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Versicherte, um 2% ihres Betrages gekürzt. Die Ehegattenrente wird zusätzlich für jedes volle Jahr, um das die Ehe nach dem Rücktrittsalter geschlossen wurde, um 10% ihres Betrages gekürzt. Die Ehegattenabfindung wird verweigert, wenn die Ehe weniger als zwei

Jahre vor dem Ableben des Versicherten zu dem ersichtlichen Zwecke geschlossen wurde, seinem Ehegatten die Ehegattenrente zu sichern.

Todesfallkapital

(Vergleiche Reglement Art. 13)

Die Höhe des Todesfallkapitals bei Tod eines Versicherten oder eines Bezügers einer temporären Invalidenrente vor dem Rücktrittsalter entspricht dem Wert gemäss Art. 13 Abs. 2. Wird im Todesfall eines Versicherten keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ausbezahlt, beträgt das Todesfallkapital mindestens 50% des versicherten Lohns. Für die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 3 lit. d) und e) wird der Betrag halbiert.

Altersgutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 5)

Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes		
	Standard	Minus	Plus
18 – 24	0.0	0.0	0.0
25 – 34	17.0	15.0	20.0
35 – 44	20.0	18.0	24.0
45 – 54	23.0	21.0	28.0
55 – 70	26.0	24.0	32.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Höhe der Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 6)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard", "Minus" und "Plus" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jährlich per 1. Januar möglich und ist der Pensionskasse bis Ende Dezember schriftlich bekannt zu geben. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala des Vorjahres.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Beitragsskala Standard

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
25 – 34	7.00%	10.00%	1.50%	1.50%	8.50%	11.50%
35 – 44	8.00%	12.00%	1.50%	1.50%	9.50%	13.50%
45 – 54	9.00%	14.00%	1.50%	1.50%	10.50%	15.50%
55 – 65	10.00%	16.00%	1.50%	1.50%	11.50%	17.50%
65 – 70	10.00%	16.00%	0.00%	0.00%	10.00%	16.00%

Beitragsskala Minus

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
25 – 34	5.00%	10.00%	1.50%	1.50%	6.50%	11.50%
35 – 44	6.00%	12.00%	1.50%	1.50%	7.50%	13.50%
45 – 54	7.00%	14.00%	1.50%	1.50%	8.50%	15.50%
55 – 65	8.00%	16.00%	1.50%	1.50%	9.50%	17.50%
65 – 70	8.00%	16.00%	0.00%	0.00%	8.00%	16.00%

Beitragsskala Plus

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
18 – 24	0.00%	0.00%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
25 – 34	10.00%	10.00%	1.50%	1.50%	11.50%	11.50%
35 – 44	12.00%	12.00%	1.50%	1.50%	13.50%	13.50%
45 – 54	14.00%	14.00%	1.50%	1.50%	15.50%	15.50%
55 – 65	16.00%	16.00%	1.50%	1.50%	17.50%	17.50%
65 – 70	16.00%	16.00%	0.00%	0.00%	16.00%	16.00%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 6 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 3 lit. a) die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 4 Abs. 6 entrichtet der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge der Firma.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergleiche Reglement Art. 7)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag (Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs) gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Plus	Standard	Minus	Alter	Plus	Standard	Minus
25	0%	0%	0%	46	468%	393%	351%
26	20%	17%	15%	47	496%	416%	372%
27	40%	34%	30%	48	524%	439%	393%
28	60%	51%	45%	49	552%	462%	414%
29	80%	68%	60%	50	580%	485%	435%
30	100%	85%	75%	51	608%	508%	456%
31	120%	102%	90%	52	636%	531%	477%
32	140%	119%	105%	53	664%	554%	498%
33	160%	136%	120%	54	692%	577%	519%
34	180%	153%	135%	55	720%	600%	540%
35	200%	170%	150%	56	752%	626%	564%
36	224%	190%	168%	57	784%	652%	588%
37	248%	210%	186%	58	816%	678%	612%
38	272%	230%	204%	59	848%	704%	636%
39	296%	250%	222%	60	880%	730%	660%
40	320%	270%	240%	61	912%	756%	684%
41	344%	290%	258%	62	944%	782%	708%
42	368%	310%	276%	63	976%	808%	732%
43	392%	330%	294%	64	1008%	834%	756%
44	416%	350%	312%	65	1040%	860%	780%
45	440%	370%	330%				

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Überbrückungsrente

Versicherte, die am 1.1.2014 in die Pensionskasse SPS und Jelmoli übergetreten sind (nicht aufgenommen wurden), haben ab dem Rücktritt, frühestens aber ab dem Alter 63, Anspruch auf eine Überbrückungsrente bis zum Erreichen des Referenzalters, sofern sie nicht bereits aus dem vorausgegangenen Vorsorgeverhältnis eine Überbrückungsrente beziehen. Die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente entspricht der auf das Alter 65 hochgerechneten Altersrente, höchstens aber der maximalen AHV-Altersrente. Weist der Versicherte beim Rücktritt weniger als 10 Dienstjahre auf, so wird die Überbrückungsrente pro fehlenden Monat um 1/120 gekürzt.

Bei einem Teilaltersrücktritt wird eine entsprechende Teilüberbrückungsrente gewährt.

Anhang V zum Reglement

Für das Jahr 2025 massgebende Beträge

Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3)	CHF	22'680
Referenzalter (Art. 2 Abs. 2)	für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre) 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964	
Rücktrittsalter	Das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres	
BVG Koordinationsbetrag (Art. 4 Abs. 1)	CHF	26'460
50% BVG Koordinationsbetrag (Art. 4 Abs. 1)	CHF	13'230
Maximale AHV-Altersrente (Art. 4 Abs. 3)	CHF	30'240
Mindestaltersrente der AHV (Art. 15 Abs. 4)	CHF	15'120
Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens (Art. 5 Abs. 3)	Festlegung am Jahresende	
Mindestzins gemäss BVG (Art. 16 Abs. 4)		1.25%
Verzugszinssatz (Art. 16 Abs. 4)		2.25%